

Gesellschaftsvertrag

der

BITel Gesellschaft für
Telekommunikation
mbH

mit Sitz in Gütersloh

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Angebot von Telekommunikationsleistungen jeder Art sowie die Vermarktung freier Kapazitäten des Telekommunikationsnetzes der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Stadtwerke Gütersloh GmbH an jedermann im Lizenzgebiet der Gesellschaft entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge mit ihnen abschließen.

§3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.752.000,- € (in Worten: Zweimillionen siebenhundertzweiundfünfzigtausend Euro).

§5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

§6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Unternehmenspolitik.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Festsetzung der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern,
 2. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 3. Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 5. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG),
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gründung von Tochtergesellschaften,
 7. Verwendung des Ergebnisses und Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verteilung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch einstimmigen Beschluss kann eine abweichende Verteilung beschlossen werden.
 8. Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 9. Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzung oder formwechselnde Umwandlung,
 10. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 11. Verfügung über Geschäftsanteile,
 12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 13. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 14. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 15. Erhöhung von bestehenden Beteiligungen,
 16. Wahl des Abschlussprüfers,
 17. die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
 18. Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen,
 19. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft,
 20. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 21. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens,
 22. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.

Gelöscht: ,

- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse zu Ziffer 7 und 12 bedürfen der Einstimmigkeit.

§7

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per E-Mail) einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, dies kann z. B. ein Mitglied der Geschäftsführung sein. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind; Abs. 4 bleibt unberührt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. Telefax) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (10) Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (11) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§8

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse, auch die formlos gefassten, der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§9

Bildung, Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Die nach Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt bestellt:
 1. Der Rat der Stadt Bielefeld hat, solange die Stadtwerke Bielefeld GmbH Gesellschafterin der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH ist, das Recht, acht (8) Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und diese jederzeit abzuberufen, darunter den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld oder ein von ihm bestellter Angestellter oder Beamter der Stadt Bielefeld sowie ein Mitglied, das der Geschäftsführung der Stadtwerke Bielefeld GmbH angehören soll.
 2. Der Rat der Stadt Gütersloh hat, solange die Stadtwerke Gütersloh GmbH Gesellschafterin der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH ist, das Recht, drei (3) Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und diese jederzeit abzuberufen, darunter den Bürgermeister der Stadt Gütersloh oder ein von ihm bestellter Angestellter oder Beamter der Stadt Gütersloh sowie ein Mitglied, das der Geschäftsführung der Stadtwerke Gütersloh GmbH angehören soll.
 3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist ein bei der BITel Gesellschaft für Telekommunikation beschäftigter Arbeitnehmervertreter, wobei die Bestellung des Arbeitnehmervertreters nach den Regelungen des § 108 a GO NRW in Verbindung mit der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArV1/ahIVO) in der jeweils geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Bielefeld zu erfolgen hat. Die Arbeitnehmervertreter sind an die Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld gebunden und können von diesem jederzeit abberufen werden. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet jeweils mit der Amtsdauer des Aufsichtsrates nach Abs. 3.
- (3) Es werden keine Stellvertreter für die Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Die Amtsdauer der von dem Rat der Stadt Gütersloh entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadt Gütersloh. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Für die Amtszeit der von dem Rat der Stadt Bielefeld entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt die vorstehende Bestimmung in Bezug auf den Rat der Stadt Bielefeld entsprechend.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben, wenn sie aus dieser Stellung ausscheiden, ihr Amt sofort niederzulegen. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Entsendungsberechtigte das Aufsichtsratsmitglied auch in diesem Fall abberufen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Rat stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, wobei die geltenden Bestimmungen der GO NRW zu beachten sind. Bei Ausscheiden des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters aus seinem Hauptamt wird sein Sitz im Aufsichtsrat, sofern er nicht einen Angestellten oder Beamten für die

Ausübung bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer von dessen bestelltem allgemeinen Vertreter wahrgenommen. Für die Bestellung eines Nachfolgers für einen abberufenen Arbeitnehmervertreter ist § 108a Abs. 8 Sätze 3 bis 6 GO NRW anzuwenden.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene jährliche Vergütung.
- (8) Die vom Rat der Stadt Bielefeld und vom Rat der Stadt Gütersloh bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse und Weisungen des sie bestellenden Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist auf Vorschlag der aus dem Kreis der von der Stadt Gütersloh entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, soweit dies nicht bereits für den Aufsichtsratsvorsitzenden zutrifft. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus einem dieser Ämter aus oder hat die Gesellschafterversammlung eine andere Mitgliederzahl beschlossen, ist die Wahl für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wiederholen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens ein vom Rat der Stadt Gütersloh entsandtes Mitglied, anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben und die schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an gerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie oder Abschrift zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die folgenden Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag betreffend
 - 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - 2. die Erteilung des Prüfauftrages nach Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung ,
 - 3. die Verwendung des Ergebnisses,
 - 4. die Übernahme neuer Aufgaben, Erweiterung oder Einschränkungen von Unternehmen zweigen,
 - 5. den Erwerb, die Veränderung von Anteilen und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - 6. die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) ~~Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:~~
 - 1. Abschluss, Änderung , Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung
 - 2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Prokuristen;
 - 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
 - 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
 - 5. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
 - 6. Zusage von Abfindungen aus Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen mit Prokuris-

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

ten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und soweit nicht § 6 Abs. 2 Nr. 5 einschlägig ist,
8. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von wesentlicher Bedeutung sind Rechtsgeschäfte, deren Wertgrenzen sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben.
9. Verträge mit Gesellschaftern oder den Gesellschaftern nahestehenden Dritten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird und dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.
10. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 12

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso können einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall entscheidet dessen Stimme bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zulassen.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in der zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Dienstvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist - wie in den Fällen des § 11 Abs. 3 - die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, es sei denn, die Geschäftsführung tritt wegen der Zustimmung an die Gesellschafterversammlung heran.
- (2) In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr in Verzug oder eine Maßnahme zu Aufrechterhaltung des Betriebs unabwendbar ist, kann sich die Geschäftsführung solche Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung unterliegen, auch nachträglich genehmigen lassen. Der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung sind dann unverzüglich zu informieren.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und von dem durch den Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) im Anhang veröffentlicht. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts über den Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ebenfalls hat die Geschäftsführung einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Stadt Bielefeld und der Stadt Gütersloh werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (4) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (5) Den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) erforderlich sind.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern sowie der Stadt Bielefeld und der Stadt Gütersloh unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen sind.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§17

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des anderen Gesellschafters. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst dem anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen.
- (3) Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebotes muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (4) Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bedingung, dass der Erwerber dem Konsortialvertrag zwischen den Stadtwerken Bielefeld GmbH und den Stadtwerken Gütersloh GmbH vorab durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Gesellschafter beitrifft, an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als dem Gesellschafter angebotenen Preis veräußert, hat der andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden darüber hinaus in den ortsüblichen Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur

Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Funktionsbezeichnungen im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 20

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht.

Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.